

Der Volkswirt.

Der neue Ausgleich und die neuen Handelsverträge.

Dreizehn Monate, vom 28. Jänner vorigen Jahres bis 24. Februar dieses Jahres, haben die Ausgleichsverhandlungen zwischen Oesterreich und Ungarn gedauert, die, wie es in dem Sonntag veröffentlichten amtlichen Communiqué heißt, zu einem vorläufigen Ergebnis geführt haben, so daß nunmehr die handelspolitischen Verhandlungen mit Deutschland und andern Staaten eingeleitet werden können. Die Einigung der beiden Regierungen unsrer Monarchie über den Ausgleich war die notwendige Voraussetzung für den Beginn von Handelsvertragsverhandlungen. Was allerdings nicht etwa bedeutet, daß bisher noch keine Fühlungnahme mit Deutschland über den abzuschließenden künftigen Handelsvertrag erfolgt ist. Vielmehr wurde schon am 26. Juli vorigen Jahres offiziell gemeldet, daß Beratungen österreichisch-ungarischer und deutscher Regierungsvertreter in Wien über zoll- und handelspolitische Fragen stattgefunden haben, welche, wie es in den betreffenden Mitteilungen hieß, mit erfreulicher Uebereinstimmung in den beiderseitigen Standpunkten zu einem vorläufigen Abschluß gelangten. Daraus ist zu schließen, daß in den Prinzipienfragen bei den erwähnten Juli-Verhandlungen zwischen unsrer Monarchie und dem Deutschen Reiche eine Einigung erzielt worden ist und nur auf den Abschluß der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn gewartet wurde, um in die Spezialberatungen über die einzelnen Zollfragen einzugehen. Es wurde damals gewissermaßen die Generaldebatte erledigt, und jetzt wird zur Spezialdebatte geschritten. Notwendigerweise mußten den Handelsvertragsverhandlungen die Ausgleichsverhandlungen vorhergehen, aber ebenso notwendig war auch, daß den Ausgleichsverhandlungen, soweit sie sich auf zoll- und handelspolitische Angelegenheiten bezogen, eine die allgemeinen Gesichtspunkte betreffende Verständigung mit Deutschland vorausgehe.

Die zwischen den beiden Regierungen unsrer Monarchie getroffenen Vereinbarungen lassen sich, auch wenn man noch nicht ihren Inhalt im einzelnen kennt, in zwei Gruppen teilen: in solche Bestimmungen, die nur gemeinsame innere Angelegenheiten betreffen, und in solche, die mit der Handelspolitik unvereinbar zusammenhängen. In die erste Gruppe sind einzureihen die Festsetzung der Quote Oesterreichs und Ungarns, die Erneuerung des Bankprivilegiums, die Regelung der Eisenbahntarife, die nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandelnden indirekten Steuern, insbesondere die Verbrauchsabgaben. Das Quotenverhältnis wird eventuell, wenn die beiderseitigen Parlamente sich darüber nicht einigen, verfassungsgemäß durch die Krone bestimmt. Bezüglich der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist als sicher anzunehmen, daß ihr zu Ende 1917 ablaufendes Privilegium erneuert werden wird. Die Bestrebungen der ungarischen Opposition, eine selbständige ungarische Bank zu errichten, haben nicht die geringsten Aussichten. Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß die Monarchie eine gemeinsame Bank haben muß, so ist er durch den jetzigen Krieg erbracht worden. Ueber das Prinzip der Bankgemeinschaft wird diesmal sicherlich keine ernsthafte Meinungsverschiedenheit bestehen; bei der Erneuerung des Bankprivilegiums käme also nichts andres in Erwägung als etwa, wie hoch das Notenkontingent in Zukunft zu fixieren sei und welche Veränderungen sonst im Bankstatut vorzunehmen wären.

Weit schwieriger als diese unsrer Verhältnisse zum Auslande nicht berührenden Fragen waren die der zweiten Gruppe, welche die Zoll- und Handelspolitik betreffen. Ueber die nur von der ungarischen Opposition angefochtene Gemeinschaft des österreichisch-ungarischen Zollgebietes brauchten beide Regierungen nicht erst zu debattieren. Welche Dauer dem neu abzuschließenden Ausgleich zu geben sei, das steht wohl auch in einigem Zusammenhange mit den künftigen Handelsverträgen. Es hat sich als praktisch erwiesen, daß der Ausgleich und die wichtigsten Handelsverträge zu gleicher Zeit ablaufen und nicht,

188
Z. 1917

153